

## Sie ziehen nach Rhede? Wo können Sie wählen?

### ➤ **Veränderungen des Wohnsitzes im Zeitraum 14. April bis 5. Mai 2019**

Im Einzelnen sind für wahlberechtigte Personen folgende Fälle zu unterscheiden:

Sie sind nach Rhede gezogen oder innerhalb von Rhede umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die Ausübung Ihres Wahlrechts bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie als **Deutscher** aus einer anderen Stadt/Gemeinde innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst nach dem **14. April 2019** bei dem hiesigen Bürgerbüro anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem früheren Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen lieber in Rhede wählen, müssen Sie bis spätestens zum **5. Mai 2019** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung im Bürgerbüro der Stadt Rhede eine Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis **schriftlich beantragen**; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

- 1.1 Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in Rhede liegende **Nebenwohnung** in der fraglichen Zeit als Hauptwohnung anmelden. Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie **bis zum 5. Mai 2019** Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.
- 1.2 Wenn Sie **innerhalb von Rhede** umgezogen sind und sich nach dem **14. April 2019** anmelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch **auf Antrag ist nicht möglich**. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem alten Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.
- 1.3 Fall Sie **bisher keine Wohnung** in Deutschland hatten und auch nicht vom Ausland her in ein Wählerverzeichnis einer Inlandsgemeinde/-stadt eingetragen worden sind, können Sie **schriftlich** bis zum **5. Mai 2019** beim Wahlamt Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Eintragungsantrag zu stellen.

2. Wenn sie als **nichtdeutscher Unionsbürger** innerhalb Deutschlands umgezogen sind **und** schon an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (vgl. Nr. 1).

Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Stadt Rhede eingetragen werden; der Antrag muss bis **spätestens 5. Mai 2019** bei der Stadt Rhede, Bürgerbüro, eingegangen sein.

Haben Sie **weitere Fragen**? Dann wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro im Rathaus im Erdgeschoss, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-102.